Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 475.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfreey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 5 October 1801. Siebentes Quartal. Den 12 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Zwölfte Sitzung, 29. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Die Behandlung der Bittschriften aus den Distrikten Bern, Oberseftigen, Interlaken, Brienz und Oberhasli, um Wiederaufnahme der Deputirten dieser Distrikte in die Bernische Cantonstagsatzung, wird vorgenommen, und von der Tagsatzung beschlossen: über dieses Begehren nicht einzutreten.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung, nach Anleitung des Commißionalgutachtens (S. S. 634), wird eröffnet.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird „die Integrität des helvetischen Gebietes" als erste Hauptgrundlage der Verfassung festgesezt.

Es wird zweytens als Grundlage angenommen: „Die helvetische Republik bildet nur einen Staat."

Drittens wird folgender Artikel angenommen: „Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Cantons-Bürgerrechte."

Dreyzehnte Sitzung, 30. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Auf den Antrag eines Mitglieds, in Betreff der ehegestern an die Tagsatzung gelangten Zuschrift des Fürstabts Pancratius von St. Gallen, wird beschlossen: in dieselbe nicht einzutreten, sondern sie an den Vollz. Rath zu überweisen.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesezt, und folgender vierter Artikel angenommen;

„Die Souverainität steht bey der Gesamtheit des helvetischen Volks; die Ausübung derselben ist unter den constitutionellen Bedingungen und Vorschriften, einer Tagsatzung und einem Senate, die nach den verfassungsmässigen Formen erwählt worden, anvertraut."

Vierzehnte Sitzung, 1. Weinmonat.

Präsident: Kuhn.

Der Erziehungsrath des Cantons Leman übersendet folgende Drukschrift: Rapport du Conseil d'Education du Canton du Leman, sur l'état des écoles dans ce Canton, sur ses travaux et sur les vues qui l'ont dirigé.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesezt, und folgender fünfter Artikel angenommen:

„Der Senat hat den nothwendigen Vorschlag der Gesetze, erholt darüber die Bemerkungen der obersten Behörde jedes Cantons ein, und legt seine Gesetzesvorschläge von diesen Bemerkungen begleitet, der Tagsatzung vor, welcher die endliche Entscheidung zukömt."

Fünfzehnte Sitzung, 2. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Bittschrift des Distrikts Mendris, um Einverleibung des Distrikts Riva in den Distrikt Mendris.
2. Wunsch der Gemeinde Ascona, im Canton Tessin, Hauptort einer Unterabtheilung des Cantons zu werden.
3. Zuschrift der Handwerker der Gemeinde Zürich, die Handwerkspolizey betreffend.
4. Vorstellung der Zehndeigenthümer der Gemeinde Schafhausen, in Betreff der Zehndangelegenheit.

Eine Botschaft des V. R., die eine Einfrage enthält, über den eigentlichen Sinn des Beschlusses vom 26. Sept., über die Förmlichkeit der an die Tagsatzung gerichteten Bitt- und Zuschriften, und zugleich die Einladung, es dießfalls bey den bestehenden Gesetzen bewenden zu lassen, wird der Reglementscommißion überwiesen.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesezt, und folgende Artikel werden angenomen:

Art. 6. Die Tagsatzung komt ordentlicher Weise jedes Jahr auf den ersten Brachmonat zusammen; ausserordentlicher Weise nur wenn entweder die Mehrheit der Cantone, eine solche Zusammenberufung begehrt, oder wenn sie der Senat für nothwendig erachtet."

Art. 7. „Die Tagsatzung besteht aus Deputirten aller Cantone, deren Zahl nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Cantone festgesezt werden soll."

Art. 8. „Ihre Mitglieder werden in den Cantonen auf diejenige Art gewählt, wie sie in jedem Canton durch die Cantonsorganisation bestimt ist."

Art. 9. „Der Senat hat neben dem Vorschlag der Gesetze auch die allgemeinen Regierungsmaßregeln zu beschliessen."

Art. 10. „Ein von ihm gewählter Ausschuß desselben (kleiner Rath) besorgt die eigentliche Vollziehung."

Gesetzgebender Rath, 2. September.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Ihrem heutigen Decretsvorschlage, kraft dessen dem B. Hs. Joachim Ackermann aus dem Langrüth C. Thurgäu gestattet werden soll, sich mit der Bruderstochter seiner verstorbenen Frau, Anna Straubin von Buerüti, zu verehlichen, findet der Vollz. Rath nichts beyzufügen, und ladet Sie ein, diesen Vorschlag zum wirklichen Decret zu erheben. — Diesem Antrag wird entsprochen (S. dass. S. 627).

Die Finanzcommißion erstattet den Bericht über die bey ihr zurükgebliebnen Geschäfte, welcher für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Ein Gutachten gleicher Commißion über mehrere Güterverkäufe für die Schuldentilgung vom Stift St. Gallen; und

Ein Gutachten die Criminalgesetzg. Commißion über die Strafmilderung der Magdalena Molliet geb. Gachet von Cerniat, werden ebenfalls reglementmäßig auf den Canzleytisch gelegt.

Nach angehörtem neuen Bericht der Constitutions-Commißion wird der Gesetzvorschlag zu Bestimmung der Verhältnisse und Arbeiten der bevorstehenden helvetischen Tagsatzung in folgender Abfassung zum Gesetze erhoben:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die durch das Decret vom 28. Heum. lezthin auf den 7. dieses Monats festgesezte Eröffnung der zur Annahme einer Verfassung für die helvetische Republik zusammenberufenen allgem. helvetis. Tagsatzung einer nähern gesetzlichen Verfügung bedarf;

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commißion;

verordnet:

1. Die in kraft des Gesetzes vom 2. Heum. ernannten Landesdeputirten zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung werden sich am 7. d. Monats, Vormittags um 10 Uhr auf dem Gemeindehaus in Bern, als dem Versammlungsort ihrer Sitzungen einfinden.

2. Sobald diese Landesdeputirten in ihrer Mehrzahl allda versammelt sind, wird ein Mitglied des Vollz. Raths, das kein Landesdeputirter ist, im Namen der provisorischen Regierung die Sitzung dieses Tages eröffnen; die Vollmachten der Mitglieder der Tagsatzung werden unter seinem Vorsitze untersucht, und wenn Zweifel über die Gültigkeit solcher Vollmachten oder die Gesetzlichkeit der Wahlen sich erheben würden, so hat die Versammlung darüber zu entscheiden. Die Canzley des gesetzg. Rathes wird die Secretairsgeschäfte der Versammlung, so lange sie darüber nichts anders verfügt, besorgen.

3. Wenn die Vollmachten untersucht und die Mehrheit der Tagsatzung als gültig anerkannt sind, so soll der Präsident im Namen der provisorischen Regierung den am 29. May lezthin promulgirten Verfassungs-Entwurf, nebst den darauf Bezug habenden Schriften vorlegen, und ihr anzeigen, daß sie berufen sey, sich darüber zu berathen, und durch ihren Entscheid die endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge in der helvetischen Republik festzusetzen.

4. Er wird hierauf die Tagsatzung einladen, durch